

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

240 (10.10.1878)



# Beilage zu Nr. 240 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 10. Oktober 1878.

## Deutschland.

**Berlin, 5. Okt.** Da der Gesetzentwurf gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie durch die Kommissionsberatungen in der zweiten Lesung nicht unerhebliche Aenderungen erfahren hat, so lassen wir nun nochmals den Wortlaut des Gesetzes, wie er in der gestrigen Schlussfassung zur Annahme gelangt ist, hier folgen, umso mehr als derselbe bei der am Dienstag beginnenden Spezialdiskussion von allgemeinem Interesse ist. Das Gesetz lautet jetzt folgendermaßen:

§ 1. Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. — Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten.

§ 1a. Die Vorschriften des § 1 finden auf Verbindungen jeder Art Anwendung. — Jedoch sind eingetragene Genossenschaften (Ges. v. 4. Juli 1868, R.-G.-Bl. S. 416), registrierte Gesellschaften (Ges. v. 23. Juni 1873, R.-G.-Bl. S. 148), eingetragene Hilfskassen (Ges. v. 7. April 1876, R.-G.-Bl. S. 126) und andere selbständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen. — Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Aufhebung dieses Vereins aus dem Verbande, und die Kontrolle über denselben angeordnet werden. — In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 1b. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt: 1) allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen; 2) Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten; 3) die Bücher, Schriften und Kassenbücher einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern; 4) die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen; 5) mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen; 6) die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. — Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollebehörde innerhalb ihrer Befugnisse erfolgten Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die in dem § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 2. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landes-Polizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu. — Das Verbot ist in allen Fällen durch den „Reichsanzeiger“, das von der Landes-Polizeibehörde erlassene Verbot überdies noch durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen. — Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins etc.

§ 3. Auf Grund des Verbots sind die Vereinsliste, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu legen. — Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landes-Polizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen. — An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde. — Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. — Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Aufhebung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen. — Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 4. Das von der Landes-Polizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, falls ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 19) zu. — Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat. — Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind anzuhängen. — Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. — Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Auszüge gleichgestellt.

§ 5a. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. — Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 6. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. — Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 7. Zuständig für das Verbot ist die Landes-Polizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landes-Polizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Inlande erscheinenden

periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. — Das Verbot ist in der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 8. Das von der Landes-Polizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, bei einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben genannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. — Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 19) zu. — Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung bei der Behörde anzubringen, welche die Verfügung erlassen hat. — Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung finden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Veranschaulichung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen. — Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 10. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 6 bezeichneten Art, sowie die zur Veranschaulichung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landes-Polizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen, oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 11. Das Ein sammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. — Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 12. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 2) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereines ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 5) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung (§ 5) sich nicht sofort entfernt. — Gegen Diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorleser, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 13. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 14. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 6, 7), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 10) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintaufend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 15. Wer einem nach § 11 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark, oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 15a. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§ 2, 7) eine der in den §§ 12, 13, 14, 15 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu Eintaufend Mark oder mit Haft zu bestrafen. Die Schlussbestimmung des § 15 findet Anwendung.

§ 16. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12 bis 15 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschüntelung ihres Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes erkannt werden. — Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortlichkeiten durch die Landes-Polizeibehörde verweigert werden. Ausländer können von der Landes-Polizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Gegen solche Anordnungen findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt. — Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 16a. Unter den im § 16 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe und Personen, welche Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus treiben, sowie gegen Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Leselabirnetten neben der Freiheitsstrafe auf Unterfügung ihres Gewerbebetriebs erkannt werden.

§ 16b. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtmäßig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landes-Polizeibehörde die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(§ 17 ist gestrichen.)

§ 18. Wer einem auf Grund des § 16a, ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 16b. erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintaufend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 19. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 4, 8 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission von 9 Mitgliedern gebildet. Der Bundesrath wählt 4 derselben aus seiner Mitte, die übrigen 5 aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten. — Die Wahl dieser 5 Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte. Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. — Die Kommission entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Im Uebrigen bestimmt die Kommission ihre Geschäftsordnung selbstständig. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§ 20. Für Bezirke oder Ortlichkeiten, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden: 1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortlichkeiten außerhalb ihres Wohnortes verweigert werden kann; 4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. — Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammen-treten, Rechenschaft gegeben werden. — Die getroffenen Anordnungen sind auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. — Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintaufend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 21. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landes-Polizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 22. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

## Vermischte Nachrichten.

— (Ueberfall einer Post.) An einem der letzten Tage der vergangenen Woche wurde auf der neuen Greifswalder Chaussee unweit der Krölliner Löhnen die von Kröllin nach Wolgast abgehende Kariolpost von vier Strolchen angefallen. Der Postillon Lorenz, den die Begehrer vom Bod herunterzerrten versuchten, wehrte sich nach Kräften mit seinem Peitschenstiel, und gelang es dem unerschrockenen Manne auch glücklich, nur leicht durch einen Messerstich am Arm verwundet, davonzukommen. Von den Thätern selbst bisher jede Spur.

— Eine alte Wienerin. In Wien ist Frau Anna Suda im Alter von 111 Jahren 6 Monaten und 5 Tagen gestorben. Anna Suda ward am 29. März 1767 in Chorowitz, ehemalige Herrschaft Schlüsselburg, in Böhmen geboren. Am 14. Januar 1800, also 33 Jahre alt, heirathete sie den Bauersohn Thomas Suda aus Chorowitz. Der Ehe entstammten neun Kinder, welche aber Alle, bis auf zwei Söhne, zwischen dem 15. und 17. Lebensjahre starben. Stefan, der Jüngere dieser beiden Söhne, bei welchem das alte Mütterchen bis zuletzt wohnte, steht gegenwärtig im 60. Lebensjahre. Der zweite Sohn, Thomas, besitzt eine kleine Wirtschaft in Böhmen, ist 67 Jahre alt und Vater von drei Kindern. Stefan Suda ist kinderlos. Ein Bruder der Suda, Namens Johann Risch, starb im Alter von 103 Jahren. Dieser hatte bis kurz vor seinem Ableben die Wirtschaft auf seinem Bauergute selbst besorgt. In den Jahren 1873 und 1874 wurde Anna Suda zur Fußwaschung in der Hofburg zugelassen. Als die Kaiserin der Matrone nach beendigter Feierlichkeit das weiße Lederbeutelchen mit den 30 Silberflüden um den Hals hängte, rief Letztere mit lauter Stimme: „Ich danke, gnädige Frau Kaiserin!“ Bis zum 12. August d. J. ging Frau Suda, von einem ihrer Angehörigen begleitet, täglich zu Fuß in die böhmische Kirche auf der Matienstraße und verrichtete dort ihre Andacht. Bis zum Jahre 1875 kam sie sogar aus der Josefstadt, wo sie damals wohnte, in diese Kirche. In ihrem 97. Lebensjahre zog sie sich in ihrem Heimathorte in Folge eines Sturzes eine gefährliche Verletzung am Kopfe zu; nach glücklich überstandener Krankheit nahm sie ihr Sohn Stefan nach Wien, nachdem kurz vorher ihr Gatte im Alter von 97 Jahren gestorben war. Im Jahre 1873 besuchte die Matrone sündmal die Welt-Ausstellung im Prater und wurde nicht milde, Stunden hindurch die ausgestellten Gegenstände zu beschäuen. Erwähnt sei noch, daß Anna Suda am Todestag Abends bis halb 9 Uhr vollkommener wohl war. Eine halbe Stunde später lagte sie über Aufgebendschmerzen und nach wenigen Minuten starb sie ohne jeglichen Todeskampf.

— Nicht nur in Deutschland ist der Herbst im Gegensatz zum Sommer herrlich. Auch in England erinnert man sich seit langer Zeit nicht eines so anhaltend schönen Herbstes. Der „Times“ wird von einem Geistlichen in Springthorpe (Westen Englands) unter'm 30. Septbr. geschrieben: „Nicht nur stehen in meinem Garten die Azaleen in Blüthe, sondern auch ein Lorbeerbaum sowie eine Schlingpflanze blühen. Der Hollander treibt Knospen und ein Pflanzenbaum sowie ein Birnbaum tragen zum zweiten Mal Früchte.“



Handelsberichte.

Amsterdam, 8. Okt. Die Amsterdamer Bank hat ihren Diskont von 3 1/2 auf 4 Proz. erhöht.

(Selbstbericht von Birtz u. Co. in Frankfurt a. M.) Die Union der Delproduzenten, welche sich nützlich der Sympathie aller Delkonsumenten in hohem Grade zu erfreuen hat, scheint nun von ihren Gegnern scharf angegriffen zu werden.

Die Union der Delproduzenten, welche sich nützlich der Sympathie aller Delkonsumenten in hohem Grade zu erfreuen hat, scheint nun von ihren Gegnern scharf angegriffen zu werden.

Die Union der Delproduzenten, welche sich nützlich der Sympathie aller Delkonsumenten in hohem Grade zu erfreuen hat, scheint nun von ihren Gegnern scharf angegriffen zu werden.

Die Union der Delproduzenten, welche sich nützlich der Sympathie aller Delkonsumenten in hohem Grade zu erfreuen hat, scheint nun von ihren Gegnern scharf angegriffen zu werden.

Die Union der Delproduzenten, welche sich nützlich der Sympathie aller Delkonsumenten in hohem Grade zu erfreuen hat, scheint nun von ihren Gegnern scharf angegriffen zu werden.

Die Union der Delproduzenten, welche sich nützlich der Sympathie aller Delkonsumenten in hohem Grade zu erfreuen hat, scheint nun von ihren Gegnern scharf angegriffen zu werden.

inseln übrig haben wird. Auch in Europa beschäftigt man sich immer lebhafter mit der Ausbeutung der vorhandenen Oellager.

Auch in Europa beschäftigt man sich immer lebhafter mit der Ausbeutung der vorhandenen Oellager. Nach russischen Berichten nimmt die Naphtaproduktion im Gouvernement Baku einen Aufschwung, der zu der Hoffnung Anlass gibt, in kurzer Zeit für den ganzen Orient erfolgreich mit Amerika konkurrieren zu können.

Die Qualität des Oeles soll ausgezeichnet sein; eine der Quellen, aus welcher ein mächtiger Strahl 75 Fuß in die Höhe schießt, liefert 10,000 Faß pro Tag. Wenn die Rassen sich der verbesserten amerikanischen Bohrmaschinen und Petroleumpumpen bedienen wollten, könnten sie gefährliche Risiken für die pennsylvanischen „Del-Barone“ werden.

Einem amerikanischen Blatte nach soll jetzt auch in Italien Erdöl gefunden und bereits die fünfte Quelle gebohrt worden sein. Dieselben sollen zwischen Rom und Neapel liegen und Eigentum eines Mailänder Bankiers sein.

Die amerikanischen Mineral-Schmieröle (Lubricating Oils) finden in Europa immer größere Verbreitung. Bei den großen Vorräten, welche sie vor den Pflanzen- und thierischen Oelen voraus haben, war das auch nicht anders zu erwarten; es bringen dies, ganz abgesehen von großen Vorräten in der Qualität, schon die außerordentlich niedrigen Preise der amerikanischen Oele mit sich.

Auf der Pariser Welt-Ausstellung nimmt die Schmieröl-Industrie eine hervorragende Stellung ein: Mineral-Schmieröle sind fast nur von amerikanischen und englischen Firmen ausgeführt.

Berlin, 8. Okt. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Okt.-Nov. 167.50, per Nov.-Dez. 169.—, per April-Mai 177.—, Roggen per Okt.-Nov. 113.—, per Nov.-Dez. 114.50, per April-Mai 119.—.

Berlin, 8. Okt. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 20.25, loco fremder 18.50, per Novbr. 17.40, per März 17.90.

Nov. 170 G., per Nov.-Dez. 172 G., per April-Mai 176 G.

Bremen, 8. Okt. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 9.25 à 9.35 b., per Nov. 9.50, per Dez. 9.70, per Jan.-März 9.90.

Paris, 7. Okt. (Schlußbericht.) In Folge des israelitischen hohen Festtags war das Geschäft sehr gering und tonlos. Ein im Anfang unternommener Versuch zum Besseren griff nicht durch.

Paris, 8. Okt. Rüböl per Oktbr. 86.50, per Novbr. 86.75, per Dezbr. 86.75, per Januar-April 86.75.

London, 8. Okt. (11 Uhr.) Consois 94 1/2, Ind. Amer. 108 1/2, London, 8. Okt. (2 Uhr.) Consois 94 1/2, Ind. Amer. 108 1/2.

New-York, 6. Okt. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Der“, Kapitän C. R. L., vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 22. Septbr. von Bremen und am 24. Septbr. von Southampton abgegangen war, ist gestern 6 Uhr Morgens wohlbehalten hier angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe. Oktober 8. Mittags 2 Uhr 74.2, 10 Uhr 74.5, 8 Uhr 74.9.

Berantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

861. Gemeinde Kappelrodeck, Amtsgerichtsbezirk Achern.
Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Kappelrodeck, Amtsgerichtsbezirk Achern, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, eingeleitet.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen. 888. Nr. 16.762. Stodach. J. S. der Gemeinde Wicks gegen unbekannte Dritte, Eigentum betr.

Die Gemeinde Wicks besitzt seit unvor-dentlicher Zeit auf der Gemarkung Wicks folgende Liegenschaften, deren Erwerbstitel zum Grundbuch nicht eingetragen ist.

187 Rth. Ader auf dem Sandbüchel, neben Josef Forster Wittve und Gemarkung Steißlingen.

5 Morgen 37 Ruthen Gartenland in Krautländer, neben dem Adlertgut und Gemarkung Steißlingen.

1 Morgen 252 Rth. Wies im Krautgarten neben Adlertgut und Wald.

36 Morgen 72 Rth. Wiesen hinter dem Wald, neben Gemarkung Steißlingen und mehreren Ackerern.

219 Rth. Ader alda, neben Josef Inholz und Maria Winder.

878. Nr. 8129. Waldkirch. Gegen den Nachlass des Landwirts Andreas Schrabach von Henweiler haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 25. Oktober, Vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeldung des Anspruchs von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richterlicheurtheile als der Mehrheit der Erschienenen beitzutend angelegen werden.

Die im Anstande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

884. Nr. 62.796. Mannheim. Die Gant gegen den Nachlass des Schlossers Martin Wasser II. von Kästthal betreffend.

In obiger Gantfache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

885. Nr. 19.353. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 18. Juli d. J., Nr. 14.384, an die darin bezeichneten Grundstücke feinerlei Ansprüche der genannten Art geltend gemacht wurden, so werden solche gegenüber dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger für verloren gegangene erklärt.

886. Nr. 4701. Mosbach. In Sachen der Ehefrau des Heinrich Münch, geb. Scheuermann, in Madan, Kästler, gegen ihren genannten Ehemann, Vermögensabsonderung btr.

Die Ehefrau des Heinrich Münch, Maria Anna, geb. Scheuermann, in Madan, Kästler, gegen ihren genannten Ehemann, Vermögensabsonderung btr.

wurde durch Urtheil vom heutigen für beendigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen; was zur Kenntnigmachung der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

884. Nr. 5202. Civ. Kam. III. Freiburg. Die Ehefrau des Thomas Frey von Schlatt, geb. Herrentweger, wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen; was hiermit zur Kenntnigmachung der Gläubiger gebracht wird.

889. Nr. 61.502. Mannheim. Nachdem Schreinermeister Christof Neureuther von Schriesheim auf die Aufforderung vom 4. Septbr. v. J., Nr. 49.048, keine Nachricht gegeben hat, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Geschwister Ferdinand Neureuther, Karl Neureuther, Daniel Neureuther, Margaretha, geb. Neureuther, Ehefrau des Tagelöhners Hufnagel, und Katharina, geb. Neureuther, Ehefrau des Anton Hofmann, Sämtliche von Schriesheim, in fürsorglichen Besitz übergeben.

881. Nr. 6937. Oberkirch. Josef Huber von Oberkirch wird für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Geschwister Magdalena Doll, geb. Huber, von hiesiger, Lorenz Huber von Dutschbach, nun dessen Kinder Adam, Regina, Maria, Johann, Lorenz, Georg und Elisabeth Huber, Georg Huber von Dutschbach und Franz Xaver Huber von Dutschbach, letztere beide mit unbekanntem Aufenthaltsort, in fürsorglichen Besitz gegeben.

884. Nr. 6937. Oberkirch. Josef Huber von Oberkirch wird für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Geschwister Magdalena Doll, geb. Huber, von hiesiger, Lorenz Huber von Dutschbach, nun dessen Kinder Adam, Regina, Maria, Johann, Lorenz, Georg und Elisabeth Huber, Georg Huber von Dutschbach und Franz Xaver Huber von Dutschbach, letztere beide mit unbekanntem Aufenthaltsort, in fürsorglichen Besitz gegeben.

883. Nr. 5652. Mannheim. J. U. S. gegen Johann Schmidt von Dillheim wegen betrüglichen Bankerotts.

Anf Grund der §§ 205 Ziff. 5 und 207 der St. P. O., sowie Art. 15 des bad. C. O. zum R. St. G. B. wird erkannt: Johann Schmidt von Dillheim sei unter der Anschuldbigung, daß er als Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögenssüde bei Seite

geschafft, indem er bei seiner am 31. Dezember v. J. stattgefundenen Entweichung den Preis der in den letzten Monaten des vorigen Jahres an seinen Schwager Jakob Kohn in Dillheim verkauften Waaren, im Betrage von 1400 M. und 328 M., die er theils in baarem Gelde, theils in einem Wechsel erhalten hatte, ferner den Betrag von ungefähr 3800 M., welchen er für an Schupmager Dehn in Lorch verkaufte Waaren theils in Geld, theils in Wechseln erhalten hatte, sowie den Betrag von 300 M. und 405 M., welchen er für dem Kaufmann Jakob Weisheimer in Eppelsheim verkaufte Waaren in Wechseln ausbezahlt erhalten hatte, mitnahm und für sich verwendete;

11. ein Kennebuch zu führen unterließ und seine übrigen Bücher so führte, daß daraus eine Uebersicht über sein Vermögen nicht gewonnen werden konnte, und es unterließ, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen, auf Grund der §§ 281 Ziffer 1 und 283 Ziffer 2 und 3, § 74 des R. St. G. B. wegen betrüglichen Bankerotts und damit zusammenstehenden einfachen Bankerotts in Anlagelast zu versetzen und zur Uebertragung vor das Schwurgericht in Mannheim zu verurtheilen.

Dieses wird dem künftigen Angeklagten hiermit eröffnet.